

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_1
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/

Abschnitt: Par. 4 Die Dissertation
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/9/LOG_0009/

mündliche Prüfung begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Par. 4 Die Dissertation

1. Die Dissertation soll beweisen, daß der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.
2. Die Dissertation muß einem Lehrfach der Technischen Hochschule Stuttgart auf einem Gebiet der Technik, der Naturwissenschaften oder auf jenen Gebieten der Geisteswissenschaften, die durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten sind, entnommen sein.
3. Die Diplom-Arbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung und der größere Entwurf einer Staatsprüfung oder eine bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.
4. Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut oder Lehrstuhl der Hochschule entstehen. Bei einem Bewerber, der nach Par. 2, Abs. 7, zur Promotion zugelassen wird, muß dies der Fall sein.
5. Wissenschaftliche Abhandlungen, die außerhalb der Technischen Hochschule Stuttgart angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit dem zuständigen Lehrstuhlinhaber der Hochschule erörtert wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.